

Ausgangslage und Hintergrund der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Jugendamt Pankow und dem Job-Center bezüglich der „Übernahme der Grundsicherung bei jungen Volljährigen mit Hilfebedarf nach § 41 i.V.m. 30 SGB VIII und bei Entlassung aus der Jugendhilfe“

Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Pankow hat mit einer kleinen Anfrage im Jahr 2004 nach den sich verändernden Bedingungen mit der Einführung des SGB II, insbesondere in Bezug auf Jugendliche, gefragt. In der gegebenen Antwort konnte zum damaligen Zeitpunkt, nur eine anzustrebende Kooperation zwischen Bezirksamt (Jugendamt) und JobCenter benannt werden und die im folgenden aufgeführten Formen und Arbeitsaufträge wurden im lfd. Jahr 2005 präzisiert. Die BVV Pankow wird und wurde über den aktuellen Sachstand jeweils informiert.

Auswirkung:

Ausgehend von der bereits existierenden Kooperation mit dem JobCenter Pankow hatte das Jugendamt erste Vorschläge zur Kooperation zwischen dem JobCenter und dem Jugendamt erarbeitet. Die durch die BVV gestellte kleine Anfrage unterstützte schon entstandene Kooperationsformen bzw. temporär entstandene Kooperationen, z. B. die konkreten Verhandlungen zur Abstimmung in Bezug auf die Durchführung von „Aktivierungshilfen“ nach § 241 Abs. 3 a SGB III. Die Erfahrungen aus den vorherigen Arbeitsformen führten im Ergebnis zur Gründung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe JobCenter/Jugendamt.

Vorbemerkung:

Das Jugendamt Pankow verfügt über eine lange fachliche Tradition mit der Existenz von drei regionalen Jugendberatungshäusern. In den Jugendberatungshäusern arbeiten Sozialarbeiter/innen aus den Fachbereichen 1 (Allgemeine Förderung von jungen Menschen und Familien) und 4 (familienunterstützende Hilfen) im Sinne eines fachübergreifenden Agierens zusammen. Die Umsetzung einer Hilfeleistung nach § 13 Abs. 2 oder 3 SGB VIII wird in der Zusammenarbeit der Fachkräfte beider Fachbereiche installiert. Jugendberufshilfen sind individuelle Hilfen, die sich an dem jeweiligen Bedarf des jungen Menschen ausrichten. Der Bedarf junger Menschen ist in § 13 Abs. 1 SGB VIII beschrieben: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe

sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Die Jugendhilfe/Jugendberatung ist grundsätzlich zuständig für junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren. Die Schwerpunktzielgruppe der Beratung in den Jugendberatungshäusern liegt im Alter zwischen 14 und 21 Jahren. Eine Hilfeleistung für junge Volljährige nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ist über das 21. Lebensjahr hinaus nur dann möglich, wenn sie vor dem 21. Lebensjahr begonnen hat. Die Leistung der Jugendberufshilfe wird individuell an Träger der Jugendhilfe vergeben. Sie richtet sich nach der Bedarfslage des jungen Menschen und in der Umsetzung ist das Leistungsprofil des Trägers ausschlaggebend. Das eingerichtete Fachcontrolling „Jugendberufshilfe“ des Jugendamtes Pankow ist zuständig für die Koordination der Leistungen nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII (Jugendberufshilfe und sozialpädagogisches Jugendwohnen), die in der Regel in den Jugendberatungshäusern umgesetzt werden.

Die fachlichen Erfahrungen aus den regionalen Jugendberatungshäusern und das Fachcontrolling „Jugendberufshilfe“ hatten einen wesentlichen Einfluss, auf die gemeinsamen Abstimmungsberatungen zwischen Jugendamt und JobCenter.

Folgende Inhalte und Schwerpunkte waren bzw. sind Themen und Ergebnisse dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese werden im folgenden kurz dargestellt, weil alle diese Aktivitäten und dargestellten Ergebnisse/Vorhaben, einzuordnen sind in den Zusammenhang von organisationsübergreifenden und interdisziplinären Handlungsstrategien zur beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Kinder- und Jugendhilfe im Prozess der Arbeitsmarktreform).

Schwerpunkte der gemeinsamen Abstimmungsberatungen:

- (1) Hospitation und Arbeitsgemeinschaft Jugendberufshilfe
- (2) Beteiligung an der Jugendkonferenz im Bezirk
- (3) Erarbeitung von gemeinsamen Arbeitsmaterialien
- (4) Aufbau eines Fachdienstes

- (5) Vernetzung von Leistungen
- (6) Konkrete Kooperationsformen
- (7) Vereinbarung mit dem JobCenter bezüglich der Übernahme der Grundsicherung bei jungen Volljährigen mit Hilfebedarf nach § 41 i.V.m. 30 SGB VIII und bei Entlassung aus der Jugendhilfe

1. Hospitationen und Arbeitsgemeinschaft Jugendberufshilfe Pankow nach § 78 SGB VIII

1.1. Zur Vertiefung der jeweiligen Arbeitsgebiete (Fachaufgaben), der Arbeitsweise (Methoden) und des Sich-Kennen-Lernens (persönlicher Kontakt) wurde eine gegenseitige Hospitation vereinbart. Je zehn Mitarbeiter/innen des JobCenters und des Jugendamtes hospitierten wenigstens 3 Tage lang in der jeweils anderen Institution. Eine gemeinsame Auswertung wurde vereinbart und durchgeführt. Zwischenauswertungen zeigten, dass ein besseres Verständnis von der jeweils anderen Institution und deren Arbeitsweise erzielt werden konnte. Die entstandenen persönlichen und fachlichen Kontakte wurden von allen Beteiligten als besonders wertvoll erachtet.

1.2. Eine aktive Mitarbeit des JobCenters in der Arbeitsgemeinschaft Jugendberufshilfe Pankow nach § 78 SGB VIII wurde vom JobCenter realisiert.

2. Beteiligung an der bezirklichen Jugendkonferenz

Im Mai und November 2005 fanden die ersten Pankower Jugendkonferenzen unter Federführung des JobCenters statt. Bei beiden Jugendkonferenzen war das Jugendamt verantwortlich mit eingebunden. Die erste Jugendkonferenz hatte als Auftaktveranstaltung den Schwerpunkt auf das gegenseitige Kennenlernen der Teilnehmer/innen, den Aufbau von Kontakten, die Verknüpfung von Verbindungen und die Information über Förderungsinstrumente für Arbeitgeber gelegt. In zwei Workshops wurde dies über die Themen „Kooperation statt Konkurrenz“ und „Junge Menschen zwischen Lehre und Leere“ erfolgreich realisiert. Das Motto der zweiten Jugendkonferenz lautete: „Jugendliche an der ersten Schwelle zwischen Schule und Ausbildung“. Die Agentur für Arbeit, das JobCenter und das Jugendamt haben ihre Arbeitsprofile dargestellt. Vier Pankower Schulen, teilweise mit ihren Schüler/innen, haben ihre Projekte vorgestellt. In einer anschließenden Diskussion wurden Vorschläge und Wünsche bezüglich der Zusammenarbeit aller Partner geäußert. Die Fragestellungen, die nicht in der Jugendkonferenz beantwortet werden konnten, wurden in eine temporäre Arbeitsgruppe verwiesen. In der Arbeitsgruppe ist das JobCenter, die Agentur für Arbeit, Vertreter/innen Pankow

wer Schulen, das Jugendamt und ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Jugendberufshilfe Pankow vertreten. Die Arbeitsergebnisse sollen anstehende Kooperationen zwischen allen Beteiligten forcieren.

3. Erarbeitung von gemeinsamen Arbeitsmaterialien

Vom JobCenter wurde z.B. eine „Handreichung“ zum Anspruch auf ALG II (SGB II) im Wirkungskreis des Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) und des SGB III für die Kollegen/innen des Jugendamtes erarbeitet. Diese wurde in der Arbeitsgruppe zwischen dem JobCenter und dem Jugendamt verabschiedet. Sie soll für die Kollegen/innen des Jugendamtes als eine Arbeitsgrundlage zur Bedarfsfeststellung auf Grundsicherung (ALG II) junger Menschen dienen.

4. Aufbau eines Fachdienstes „junge Menschen zwischen 15. und 18. Lebensjahr“

Das Jugendamt schlug dem JobCenter vor, einen eigenen „Fachdienst Jugend“ aufzubauen, dessen Zuständigkeit für alle Jugendlichen gegeben ist, die sich in Bedarfsgemeinschaften befinden und einen entsprechenden Hilfebedarf haben.

Es fand zunächst ein Fach- und Erfahrungsaustausch in einem Jugendberatungshaus „Compass Mitte“ (Bezirksamt Mitte von Berlin) unter Beteiligung der Geschäftsführung des JobCenters Pankow, der Abteilungsleitung des Jugendamtes Pankow, der Jugendstadträtin aus Pankow, des Jugendstadtrates aus dem Bezirksamt Mitte, sowie von Vertretern/innen des Jugendamt Mitte und der Leitung der Jugendberatung „Compass Mitte“ statt. Im Bezirk Mitte ist bereits das Konzept „Fachdienst“ umgesetzt worden. Das bedeutet, Fallmanager/innen aus dem JobCenter Mitte sind in das Jugendberatungshaus integriert. Die Fallmanager/innen des JobCenters Mitte verfügen im Jugendberatungshaus „Compass Mitte“ über alle IT-Programme des JobCenters und können somit vor Ort vermitteln. Zwischen dem JobCenter Pankow und dem Jugendamt Pankow wurde vereinbart, dass die Auswertung aus dem Bezirk Mitte als Arbeitsgrundlage für weitere Entscheidungen in Pankow dienen werden.

5. Vernetzung von Leistungen

In Arbeitsberatungen zwischen dem JobCenter, der Agentur für Arbeit und dem Jugendamt wurde das Thema „Vernetzung von Leistungen“ im Bereich „benachteiligter Jugendlicher“ diskutiert. Die Bedarfsermittlung in diesem Schnittstellenbereich wird derzeit ermittelt.

6. Konkrete Kooperationsformen

Seit Januar 2004 ist in das Sozialgesetzbuch III die „Aktivierungshilfe“ (§ 241 SGB III) aufgenommen worden. Die Umsetzung von Aktivierungshilfen wurde zwischen dem Jugendamt Pankow und dem JobCenter Pankow in gemeinsamer Abstimmung realisiert. Die Aktivierungshilfen bilden untereinander ein Hilfeleistungsnetzwerk, das insbesondere den jungen Menschen mit besonderem Förderungsbedarf zu gute kommt. Das Jugendamt koordiniert die Hilfen und führt regelmäßige Auswertungsgespräche unter Beteiligung des JobCenters und der beauftragten freien Träger.

7. Erarbeitete Vereinbarung mit dem Job-Center bezüglich der „Übernahme der Grundsicherung bei jungen Volljährigen mit Hilfebedarf nach § 41 i.V.m. 30 SGB VIII und bei Entlassung aus der Jugendhilfe“ wird verabschiedet

Im Bezug auf eine rechtzeitige Zuständigkeitsregelung wurde, auf Grund von praxisrelevanten Beispielen, im Oktober 2005 die erarbeitete „Vereinbarung“ zwischen dem JobCenter Pankow und dem Jugendamt unterzeichnet. Sie erleichtert den betroffenen jungen Menschen den Zugang zur Grundsicherung (ALG II) und weiteren Leistungen nach dem SGB II. Des Weiteren wird die verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem JobCenter und dem Jugendamt im Bezug auf Einzelfälle geregelt. Die konkreten Ausführungen und Zuständigkeitsregelungen sind der Vereinbarung zu entnehmen (s. Anlage).

Ausblick:

Grundsätzlich hat sich die gemeinsame Kooperation bewährt. Bestehende Schnittstellen bzw. Problemlagen können gemeinsam besprochen/geregelt und ggf. auch als Vereinbarung verabschiedet werden. Zielstellung ist der Abschluss einer erweiterten Kooperationsvereinbarung zwischen dem JobCenter Pankow, der Agentur für Arbeit Berlin Nord, der Abteilung Kultur, Wirtschaft und öffentliche Ordnung von Pankow und der Abteilung Jugend, Schule und Sport von Pankow.

Hauptziel ist es, günstige Voraussetzungen für die berufliche Integration für die Jugendlichen und jungen Volljährigen aus dem Bezirk Pankow zu schaffen. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, ihre Existenz über Ausbildung oder Arbeit zu sichern.

Kontakt:

Gerd Jäger
Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Jugend, Schule und Sport
Danziger Str. 81
10437 Berlin
Tel: 030/902953708
e-mail: jug1100@ba-pankow.verwalt-berlin.de

Anlage

Vereinbarung

**zwischen dem JobCenter Pankow und dem Jugendamt Pankow
bezüglich der Übernahme der Grundsicherung
bei jungen Volljährigen mit Hilfebedarf nach § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII
und bei Entlassung aus der Jugendhilfe**

Abgrenzung der Leistungspflichten¹

In einem gemeinsamen Arbeitsprozess wirken das JobCenter und das Jugendamt darauf hin, junge Menschen in die Arbeitswelt zu integrieren und sozial zu verselbständigen.

Zur Abgrenzung der Leistungspflichten ist der individuelle Hilfebedarf des jungen Menschen zu berücksichtigen. Der Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII ist individuell und knüpft an die nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung an.

- A. Ist innerhalb der Hilfeplanung der Reifeprozess der/des jungen Volljährigen soweit gelungen, dass zur weiteren Verselbständigung eine Hilfeänderung von § 41 i.V.m. § 34 bzw. § 35 SGB VIII in § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII geeignet ist oder hat ein junger Volljähriger Hilfebedarf und erhält eine Hilfe nach § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII
- B. oder wird ein junger Volljähriger aus der Jugendhilfe aufgrund des erreichten Verselbständigungsgrades entlassen,

so liegt die Leistungsverpflichtung der Grundsicherung im SGB II, sofern er seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend decken kann. In den ersten beiden Fällen (A) entsteht eine doppelte Zuständigkeit, die einerseits im Jugendamt und andererseits im JobCenter liegt.

Um die gemeinsame Verantwortungswahrnehmung zu definieren wird vereinbart:

Das Jugendamt Pankow und das JobCenter Pankow arbeiten nach ihrem gesetzlichem Auftrag im Sinne des jungen Menschen grundsätzlich zusammen. Das heißt, dass der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII mit der Eingliederungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 S. 2 SGB II abgestimmt werden muss. Hierzu eigenen sich im besonderen Maße gemeinsam ausgestaltete Hilfekonferenzen.

¹ § 39 SGB VIII Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

Zu A:

1. Ist eine Hilfe nach § 30 SGB VIII angezeigt und das JobCenter ist für die Grundsicherung zuständig, übernimmt das Jugendamt dem JobCenter gegenüber eine aktive Vermittlungsfunktion und informiert den jungen Menschen über die einzuleitenden Schritte bereits im Hilfeplanverfahren.
2. Vom federführenden Sozialarbeiter des Jugendamtes ist eine kurze fachliche Stellungnahme für das Fallmanagement zu fertigen, in dem der Hilfebedarf nach § 30 SGB VIII und / oder der Verselbständigungsgrad des jungen Menschen ersichtlich wird.
3. Wird bei Jugendhilfebedarf im laufendem Hilfeplan deutlich, dass eine Hilfe nach § 30 SGB VIII aufgrund der erreichten Ziele (Verselbständigung) angezeigt ist, so ist der Antrag auf Arbeitslosengeld II (Grundsicherung) des jungen Menschen vom JobCenter sechs Wochen vor Eintritt der Hilfeartänderung zu bearbeiten, so dass der junge Mensch bei Eintritt des Hilfeartwechsels nicht mittellos ist. Auch hier hat das Jugendamt eine aktive Vermittlungsfunktion gegenüber dem JobCenter zu übernehmen. Bei Beendigung der Jugendhilfe soll der Hilfeplanbescheid, in dem die Beendigung der Hilfe festgelegt ist, dem JobCenter vorgelegt werden.
4. Üblicherweise erhalten Jugendliche mit Jugendhilfebedarf nach § 34 bzw. nach § 35 SGB VIII anstelle eines Mietvertrages einen Betreuungsvertrag vom freien Träger der Jugendhilfe in dem u.a. alle wohnungsrelevanten Angelegenheiten geklärt sind. In der Übergangszeit der Hilfeartänderung, in der der junge Mensch in der Regel eigenen Wohnraum sucht, wird der Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der „Ausführungsvorschrift Wohnen“² als Mietvertrag vom JobCenter anerkannt (Musterbetreuungsvertrag siehe Anlage2).
5. Ein Formblatt bezüglich der Ablösephase wird in Abstimmung mit dem JobCenter entwickelt.
6. Es sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zu B:

1. Wird ein junger Mensch aus der Jugendhilfe entlassen und das JobCenter ist für die Grundsicherung zuständig, übernimmt das Jugendamt dem JobCenter gegenüber eine aktive Vermittlungsfunktion und informiert den jungen Menschen über die einzuleitenden Schritte bereits im Hilfeplanverfahren.
2. Vom federführenden Sozialarbeiter des Jugendamtes ist eine kurze fachliche Stellungnahme für das Fallmanagement zu fertigen, aus der der Hilfebedarf nach § 30 SGB VIII und / oder der Verselbständigungsgrad des jungen Menschen ersichtlich wird.

² **Rundschreiben I Nr. 14/2005** vom 17. Juni 2005, SenGesSozV - I C 2/I C 12 - Ermittlung angemessener Kosten für Wohnungen gemäß § 22 SGB II

3. Wird bei Jugendhilfebedarf im laufenden Hilfeplan deutlich, dass die Entlassung aus der Jugendhilfe aufgrund der erreichten Ziele (Verselbständigung) angezeigt ist, so ist der Antrag auf Arbeitslosengeld II (Grundsicherung) des jungen Menschen vom JobCenter sechs Wochen vor Beendigung der Jugendhilfe zu bearbeiten, so dass der junge Mensch bei der Entlassung aus der Jugendhilfe nicht mittellos ist. Auch hier hat das Jugendamt eine aktive Vermittlungsfunktion gegenüber dem JobCenter zu übernehmen. Bei Beendigung der Jugendhilfe soll der Hilfeplanbescheid, in dem die Beendigung der Hilfe festgelegt ist, dem JobCenter vorgelegt werden.
4. Das Formblatt „Übernahme der Grundsicherung bei jungen Volljährigen mit Hilfebedarf und Nachbetreuung nach § 41 i.V.m. §30 SGB VIII bzw. bei Entlassung aus der Jugendhilfe“ ist von der federführenden Fachkraft zu benutzen.
5. Es sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Berlin,

Berlin,

Geschäftsführer JobCenter Pankow

Bezirksamt Pankow
Jugendamtsdirektor